

z. B. der Tatbestand erfaßt vorsätzliche und fahrlässige Begehungsweisen einer bestimmten Handlung als Verbrechen, und es wird behauptet, daß die Fahrlässigkeit im gegebenen Fall nicht verbrecherisch sei.

Der Tatbestand einer Strafrechtsnorm darf nicht mit dem Verbrechen verwechselt oder identifiziert werden. Er ist der *gesetzlich fixierte Begriff eines bestimmten Verbrechens*, durch den der Arbeiter-und-Bauern-Staat in der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit der Strafdrohung bindend festlegt, welche Handlungen als Verbrechen zu bestrafen sind, er ist *aber nicht das Verbrechen selbst*. Ebenso wenig wie der Tatbestand mit dem Verbrechen verwechselt oder identifiziert werden darf, dürfen auch die *Begriffe* Verbrechen und Tatbestand miteinander vertauscht oder identifiziert werden. Eine Verwischung der Unterschiede zwischen dem Verbrechen und dem Tatbestand und den ihnen entsprechenden Begriffen würde zu einer schädlichen Desorientierung der Wissenschaft und Praxis führen.

Als gesetzlicher Begriff eines *bestimmten* Verbrechens ist der Tatbestand für die richtige Qualifizierung und Bestrafung einer Handlung von größter Bedeutung.

Als Widerstand gegen die Staatsgewalt kann daher z. B. nur eine solche Handlung bezeichnet werden, die den Tatbestandsmerkmalen des § 113 StGB entspricht. Nach § 113 StGB kann z. B. nicht bestraft werden, wenn es dem Handeln des Täters am Merkmal der „Gewalt“ oder der „Bedrohung mit Gewalt“ mangelt.

Auf diese Bedeutung kann nicht genug hingewiesen werden, denn eine Anzahl Fehler in der Praxis beruhen vor allen Dingen auf einer ungenügenden Beachtung der Tatbestände.

Da jeder Tatbestand nur eine bestimmte Handlung als Verbrechen bezeichnet, gibt es *keinen allgemeinen Tatbestand* eines Verbrechens, auf Grund dessen jemand bestraft werden könnte.

Auch die Aufnahme des allgemeinen materiellen Verbrechensbegriffes in das Strafgesetzbuch würde nicht bedeuten, daß aus diesem materiellen Verbrechensbegriff eventuell ein „Allgemeiner Tatbestand“ wird, nach dem die Gerichte schlechthin gesellschaftsgefährliche Handlungen als Verbrechen bestrafen dürfen. Diese Bestimmung über den materiellen Verbrechensbegriff ist zwar als allgemeine Strafrechtsnorm, die eine Anleitung zur richtigen Anwendung der Strafgesetze darstellt, für die Praxis von größter Bedeutung, sie stellt aber keinen Tatbestand dar. Sie ist nur insofern konstitutiv, als sie die Tatbestände der speziellen Strafrechtsnormen von ähnlichen Handlungen nichtgesellschaftsgefährlichen